

3703/AB XXI.GP

Eingelangt am: 11.06.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "das E-Commerce-Gesetz - ECG - Rechtlich unzulässige Firmen-Homepages" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Über die in der Anfrage angesprochenen Untersuchungen der Unternehmensberatung "Deloitte & Touche" sowie der ARGE-Daten ist in den Medien berichtet worden. Im Detail sind dem Bundesministerium für Justiz die Ergebnisse dieser Untersuchungen nicht bekannt. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Untersuchung des genannten Unternehmensberaters nicht ganz uneigennützig gewesen sein dürfen, zumal nach Medienberichten gleichzeitig ein "Quickcheck" angeboten wurde. Was die in der Anfrage angesprochenen Ergebnisse der Studie der ARGE-Daten angeht, sei festgehalten, dass die Verletzung der in der Anfrage angesprochenen Informationspflichten der §§ 5c und 5d Konsumentenschutzgesetz nicht mit Verwaltungsstrafe bedroht ist. Aufgrund der im Konsumentenschutzgesetz vorgesehenen zivilrechtlichen Sanktionen schadet sich ein Unternehmen, das nicht über die gesetzlichen Rücktrittsrechte informiert, vornehmlich selbst.

Auf Einladung der ARGE-Daten haben Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz an einem von der ARGE-Daten und der Österreichischen Computergesellschaft initiierten Arbeitskreis teilgenommen, in dem auch die Gestaltung von Online-Angeboten besprochen wird. Diese Arbeiten sollen dazu beitragen, den Unternehmen Hilfestel-

lungen zu bieten, um die Informationspflichten des E-Commerce-Gesetzes einzuhalten.

Das Bundesministerium für Justiz hat ferner im Rahmen der dem Ressort obliegenden Informationsarbeit über das E-Commerce-Gesetz berichtet. Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz haben zu diesem Gesetz nicht nur Publikationen verfasst, sondern auch auf verschiedenen Seminaren Vorträge gehalten und im Rahmen der Auskunftstätigkeit des Justizressorts zu entsprechenden Anfragen von Unternehmen Rede und Antwort gestanden. Es ist auch geplant, die Grundzüge des Gesetzes in einem "E-Commerce-Corner" auf der Website des Bundesministeriums für Justiz darzustellen. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass zu diesem Gesetz schon eine Reihe von Kommentaren erschienen ist, die seine Ziele und Inhalte eingehend darlegen.

Zu 5 bis 7:

Der Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit der Sektion Konsumentenschutz des Bundesministeriums für Justiz liegt derzeit aus aktuellem Anlass im Bereich der Heimverträge. Nach Abschluss dieser Arbeit wird auch den in der Anfrage angesprochenen Problemen verstärktes Augenmerk gewidmet werden.

Zu 8 bis 10:

Die Verbandsklage nach den §§ 28 ff Konsumentenschutzgesetz ist ein wichtiges Mittel, um gesetzlichen Bestimmungen zum Durchbruch zu verhelfen. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 5 bis 7 hingewiesen.

Zu 11 bis 15:

Bislang sind im Bundesministerium für Justiz (bzw. im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) einige Anzeigen eingelangt, die die Informationspflichten nach dem E-Commerce-Gesetz betroffen haben. Diese Anzeigen hat das Bundesministerium für Justiz an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden weitergeleitet. Eine generelle Weisung an die Bezirksverwaltungsbehörden wegen der in der Anfrage angesprochenen "Webdefizite" halte ich für nicht tunlich. Die Ahndung von allfälligen Verwaltungsdelikten obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, die auf Anzeige oder auch aufgrund eigener Wahrnehmung tätig werden können.

Zu 16 und 17:

Es steht dem Bundesminister für Justiz nicht zu, gegen Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltskanzleien "bestimmte Maßnahmen" zu ergreifen. Aufsichtsfunktionen üben vielmehr die zuständigen Rechtsanwaltskammern aus.

Zu 18 bis 20:

Ich weise darauf hin, dass ich mit Amtsantritt aus der in der Anfrage genannten Rechtsanwaltskanzlei ausgeschieden bin.